

Kundeninformation zu Aktuellen Themen

Abschaffung der Inhaberaktie und Verschärfung der Transparenzvorschriften für private Unternehmen

In Rekordzeit umgesetzt trat am 1. November 2019 fast unbemerkt das Bundesgesetz (Beschluss vom 21. Juni 2019) zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (Global Forum) in Kraft.

Damit werden Inhaberaktien, auf Druck des Auslandes, an privat gehaltenen Gesellschaften faktisch abgeschafft. Sie bleiben nur noch zulässig, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet hat. Verschärft wird das Gesetz durch die Einführung strafrechtlicher Konsequenzen.

Bestehende Inhaberaktien müssen bis spätestens 30. April 2021 in Namenaktien umgewandelt werden. Erfolgt diese Umwandlung nicht, ist das Handelsregisteramt von Amtes wegen verpflichtet, diese vorzunehmen. Aktien von nicht gemeldeten Aktionären werden fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes nichtig.

Die Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien hat keine Auswirkung auf die Rechte und Pflichten der Aktionäre. Der Nennwert sowie die Stimm- und Vermögensrechte bleiben unverändert.

Was heisst das für Sie?

Kontrollieren Sie Ihre Statuten. Sofern diese keine Namenaktien vorsehen, muss eine Statutenänderung vorgenommen werden. Geschieht dies nicht, weist das Handelsregisteramt jede Meldung zur Eintragung künftiger Änderungen zurück, solange die Statutenanpassung nicht vorgenommen wurde.

Wichtige Daten und Fristen auf einen Blick

- | | |
|--------------------|---|
| 1. November 2019 | In Kraft treten Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke |
| bis 30. April 2021 | Gesellschaften müssen ihre Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln. |
| Ab 1. Mai 2021 | Umwandlung unzulässiger Inhaberaktien in Namenaktien von Amtes wegen |
| 1. November 2024 | Bis fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes können Aktionäre, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen und deren Aktien umgewandelt worden sind, eine entsprechende Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft beantragen. |

Quelle: https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/dokumentation/fachinformationen/anleitungen_global_forum.html)

Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder ergänzende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Rufen Sie uns an.